Handwerkskammer
Braunschweig-Lüneburg-Stade

# Sachverständige im Handwerk

## Kompetent – neutral – objektiv

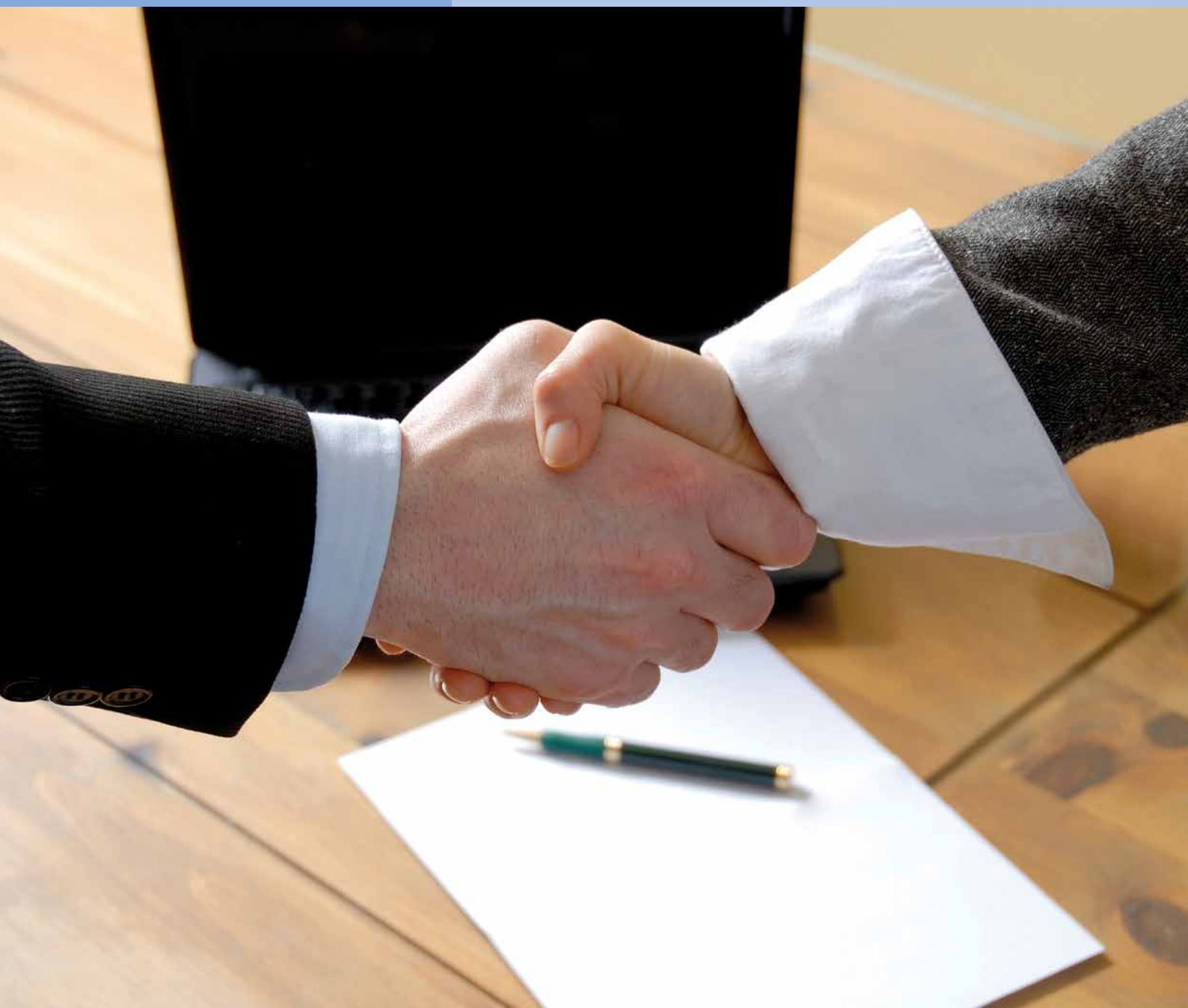

# Inhalt

## Sachverständige im Handwerk

**5 Aushängeschild für das Handwerk**
5 Öffentlich bestellt und vereidigt
5 Vor Gericht
5 Privatgutachten

**6 Rechtsgrundlage**
6 Inhalt und Umfang der Bestellungsvorschrift
7 Die Sachverständigenordnung

**8 Anforderungen**
8 Praxiserfahrung
8 Persönliche Eignung
8 Besondere Sachkunde
9 Erforderliche Einrichtungen
9 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
9 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie Einhaltung der Verpflichtungen

**10 Pflichten und Aufgaben**
10 Gutachten erstatten
10 Gutachteraufträge ablehnen
12 Unparteiisch und unabhängig
12 Schweigepflicht – Auskunftspflicht
13 Fortbildungspflicht
13 Bekanntmachung/Werbung
13 Sachverständigenverzeichnisse

**14 Vom Auftrag zum Gutachten**
14 Gerichtsgutachten
16 Besonderheiten des Privatgutachtens
17 Vergleichsbereitschaft der Parteien

**18 Zusammenarbeit mit dem Gericht**
18 Anleitung der Sachverständigen durch das Gericht (§404a ZPO)
19 Pflichten der Sachverständigen (§407a ZPO)
19 Das selbstständige Beweisverfahren (§§485ff ZPO)

**20 Form und Inhalt des Gutachtens**
20 Generelle Anforderungen
21 Aufbau und Inhalt des Gutachtens

**22 Schiedsgutachten und Schiedsgerichte**
23 Schiedsgutachtertätigkeit
23 Gutachten für Schiedsgerichte
23 Schiedsrichtertätigkeit

**24 Die Sachverständigenvergütung**
24 Vergütung bei Gerichtsgutachten
25 Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs
25 Vergütung bei Privatgutachten

**26 Haftung der Sachverständigen**
27 Haftung bei Gerichtsgutachten
27 Haftung bei Privatgutachten

## Checkliste und Mustervorlagen

30 Checkliste: „29 Schritte zum optimalen Gerichtsgutachten“
32 Muster: Vertrag für die Erstattung eines Privatgutachtens
33 Muster: Schiedsgutachten-Vereinbarung
34 Muster: Schiedsgutachter-Vertrag

# Vorwort

**Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks tragen viel Verantwortung. Aus diesem Grund legen wir hohe Maßstäbe an die Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit. Neben überdurchschnittlichen Fachkenntnissen und der persönlichen Eignung zählt dazu auch die Fähigkeit, rechtssichere Gutachten zu erstellen.**

Eckhard Sudmeyer ist Diplom-Kaufmann und Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.

In dieser Broschüre geben wir Ihnen die Informationen, die Ihnen helfen, sich mit den verschiedenen Bereichen Ihrer Tätigkeit und den wesentlichen Fragen rund um dieses Amt vertraut zu machen.

Sie erhalten einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, Ihre Aufgaben und Pflichten sowie die verschiedenen Gutachtentypen.

Darüber hinaus geben wir Ihnen konkrete Tipps, worauf Sie bei der Erstellung eines Gutachtens zu achten haben, wie Sie bei einem Ortstermin vorgehen und wie Sie sich in Streitfällen verhalten sollten.

Sie bekommen damit einen ersten umfassenden Überblick über Ihr verantwortungsvolles Amt. Weitere Fragen dazu beantworten Ihnen unsere Experten in der Fachabteilung gerne.

**Eckhard Sudmeyer**
**Hauptgeschäftsführer**

# Sachverständige im Handwerk

**Die von der Handwerkskammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen übernehmen eine wichtige Funktion innerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung.**

# Aushängeschild für das Handwerk

**Sachverständige müssen von der Handwerkskammer öffentlich bestellt und vereidigt werden. Sie können sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich gutachterlich tätig werden.**

## Öffentlich bestellt und vereidigt

Die Formulierung „öffentlich bestellt und vereidigt" besagt, dass sich Sachverständige einem Auswahlverfahren der Handwerkskammer unterzogen haben. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung gewährleistet, dass es sich bei Sachverständigen des Handwerks um Fachleute mit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen und Fertigkeiten in ihrem Fachgebiet handelt und sie auf absolute Objektivität und Neutralität vereidigt sind. Da der Begriff „Sachverständige" nicht geschützt ist, ist der Hinweis auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung in der Bezeichnung der Sachverständigen sehr wichtig. Das gilt auch für Gutachten, in denen sie sich mit dem Rundstempel als öffentlich bestellt und vereidigt ausweisen. Sachverständige des Handwerks erhalten für den Nachweis ihrer öffentlichen Bestellung und Vereidigung außerdem einen Sachverständigenausweis und eine Bestellungsurkunde, die sie vorlegen können. Die Bestellung von Sachverständigen des Handwerks erfolgt für maximal fünf Jahre, kann aber, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erneuert werden.

## Vor Gericht

Sachverständige übernehmen in Gerichtsverfahren eine wichtige Funktion: Sie vermitteln dem Gericht das Fachwissen, das für eine Entscheidungsfindung notwendig ist. Sie werden vom Gericht mit der Frage konfrontiert, ob der behauptete Mangel vorliegt und – wenn ja – worauf er zurückzuführen ist. Außerdem müssen sie erläutern, wie und mit welchen Kosten der Mangel beseitigt werden kann.

## Privatgutachten

Es ist auch möglich, Sachverständige außergerichtlich zu einem Privatgutachten heranzuziehen. Dabei geht es darum, Mängel bzw. Schäden aus handwerklichen Werkleistungen zu begutachten oder eine Handwerkerrechnung zu prüfen. Damit besteht die Chance, ein kostspieliges Gerichtsverfahren zu vermeiden und zu einer außergerichtlichen Lösung zu kommen, die den Interessen beider Seiten möglichst gerecht wird.

Sachverständige übernehmen damit in gewisser Weise die Funktion eines Aushängeschilds für ihren Handwerkszweig. Wichtige Auswahlkriterien sind daher fachliches Können und Integrität – nicht nur für das persönliche Ansehen, sondern auch für das Image des Handwerks insgesamt. Außerdem soll der Auftraggeber darauf vertrauen können, dass die Handwerkskammer nur Personen zu Sachverständigen bestellt, die dieser Aufgabe in vollem Umfang gerecht werden.

Wichtige Auswahlkriterien sind fachliches Können und Integrität – nicht nur für das persönliche Ansehen, sondern auch für das Image des Handwerks insgesamt.

# Rechtsgrundlage

**Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Sachverständigen im Handwerk ist das Gesetz zur Ordnung des Handwerks, kurz Handwerksordnung oder HwO, und zwar § 91 Abs. 1 Nr. 8.**

## Inhalt und Umfang der Bestellungsvorschrift

**Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern**
Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO ist eine Handwerkskammer zur Vereidigung von Sachverständigen ermächtigt, die sich zu „Waren, Leistungen und Preisen von Handwerkern“ äußern. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch eine Handwerkskammer bezieht sich also ausschließlich auf das Handwerk. Ausgeschlossen sind damit Begutachtungen von Handelswerten wie die Bewertung von Grundstücken, Gebäuden, Schmuck oder Kraftfahrzeugen, sofern die Wertfeststellung nicht in Zusammenhang mit einer handwerklichen Leistung wie zum Beispiel einer Reparatur steht.

Sollten öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aufgefordert werden, reine Wertgutachten zu erstatten, dürfen sie dies, aber nicht unter Berufung auf ihre öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die Handwerkskammer und nicht unter Verwendung des von der Handwerkskammer ausgehändigten Sachverständigenstempels. In solchen Fällen müssen sie das Gericht bzw. den privaten Auftraggeber darauf hinweisen, dass sie für diese Aufgabe nicht zum Sachverständigen öffentlich bestellt und vereidigt sind. Sollen sie also auf ausdrücklichen Wunsch des Gerichts dennoch den Gutachtenauftrag ausführen, so dürfen sie dies nur als bloße „Sachverständige“, also unter Verzicht auf den Hinweis auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung.

**Begutachtung industriell hergestellter Produkte**
Neben handwerklich hergestellten Waren und Produkten fallen unter den Begriff „Waren“ auch industriell hergestellte Produkte, die im Rahmen handwerklicher Werkleistungen eingebaut bzw. verarbeitet wurden. Dabei handelt es sich um Produkte, mit denen Sachverständige des Handwerks aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung vertraut sind und die sie deshalb sicher beurteilen können. Insbesondere bei industriell hergestellten Produkten haben Sachverständige des Handwerks selbstkritisch zu prüfen, ob sie tatsächlich kompetent genug sind, die Fachfragen unter Berücksichtigung der industriellen Produktionsform umfassend und richtig beantworten zu können. Sachverständige des Handwerks sollten sich immer vor Augen halten, dass sie in erster Linie für die Begutachtung handwerklicher Werkleistungen zuständig sind. Die Begutachtung komplizierter Maschinen und Apparaturen oder die Untersuchung schwieriger chemischer Reaktionen von Werkstoffen sollte daher Sachverständigen aus dem wissenschaftlich-industriellen Bereich oder einem Prüfinstitut überlassen werden – und zwar auch dann, wenn ein Zusammenhang mit einer handwerklichen Werkleistung besteht.

## Die Sachverständigenordnung

Die Sachverständigenordnung (SVO) der Handwerkskammer konkretisiert die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen. Sie wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossen und vom Niedersächsischen Wirtschaftsministerium genehmigt. Die Sachverständigen erklären mit der Vereidigung ihre Bereitschaft, die Sachverständigenordnung sowie die Richtlinien zu ihrer Interpretation (Auslegungs- und Anwendungsregelungen) zu beachten.

# Anforderungen

**Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, insbesondere hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung und dem Nachweis der besonderen Sachkunde.**

Handwerkliche Sachverständige sind in der Regel in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Handwerkskammer eingetragen sein. Damit wird gewährleistet, dass sie aus eigener betrieblicher Anschauung die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen ihres Fachgebietes umfassend beherrschen, mit der aktuellen Preisentwicklung vertraut sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Handwerkszweigs kennen. Zudem sollen damit praxisnahe Gutachten sichergestellt werden.

## Praxiserfahrung

Sachverständige können ihre Tätigkeit nur erfolgreich ausüben, wenn sie von den Betroffenen akzeptiert werden. Erfahrungsgemäß ist das der Fall, wenn sie über ein gewisses Maß an Lebens- und Berufserfahrung verfügen und sie aus der Summe ihrer praktischen Tätigkeiten in ihrem Handwerk einen umfangreichen Erfahrungsschatz gewonnen haben, mit dem sie die vielfältigen fachlichen Fragestellungen der Gutachtertätigkeit bewältigen können. Hier hat sich ein Zeitraum von fünf Jahren Praxiserfahrung als Voraussetzung bewährt.

## Persönliche Eignung

Sachverständige müssen in der Lage sein, sich schriftlich und mündlich so auszudrücken, dass ihre Äußerungen von ihrem Auftraggeber – Gericht oder Privatkundschaft - verstanden und wesentliche Teile des Gutachtens nachvollzogen werden können. Persönliche Eignung setzt außerdem Zuverlässigkeit voraus. Darüber hinaus dürfen keine Vorstrafen vorliegen, die in einem Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit oder der Berufsausübung stehen. Die persönliche Eignung wird von der Handwerkskammer überprüft.

## Besondere Sachkunde

Sachverständige müssen in dem Handwerk, für das sie als Sachverständige tätig sind, über erheblich überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Eine Meisterprüfung mit guten Noten allein genügt nicht. Um die besondere Sachkunde ermessen zu können, arbeitet die Handwerkskammer vor der öffentlichen Bestellung eng mit den jeweiligen Innungen bzw. Fachverbänden zusammen. Laut Sachverständigenordnung kann die Handwerkskammer zum Nachweis der besonderen Sachkunde die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen und eine Überprüfung durch ein Fachgremium der Fachverbandsorganisation verlangen, jeweils auf eigene Kosten der Bewerber*innen. Die Handwerkskammer kann zudem Stellungnahmen von Dritten einholen und zusätzliche weiterführende Informationen verwerten. Um den hohen Stand der fachlichen Qualifikation zu erhalten, haben sich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf ihrem Fachgebiet regelmäßig fortzubilden. Gravierende Verstöße können zum Widerruf bzw. zur Nichtverlängerung der zeitlich befristeten Bestellung führen.

## Erforderliche Einrichtungen

Gutachteraufträge können oft ohne besondere technische Vorrichtungen und Hilfsmittel (z. B. Messgeräte) fachlich und sachlich nicht korrekt erfüllt werden. Sachverständige müssen daher über alle Instrumente eines modern eingerichteten Betriebes ihres jeweiligen Handwerkszweiges verfügen. Eine Ausnahme bilden besonders teure Prüfgeräte, die bei Bedarf gemietet werden können. Die Mietkosten zählen dabei zu den Aufwendungen des Gutachtens, die erstattet werden. Ebenso können sich Sachverständige zur technischen Unterstützung mit Einverständnis des Auftraggebers an einschlägige Institutionen (z. B. ein Materialprüfungsamt) wenden.

## Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Von Sachverständigen wird im Interesse einer unparteiischen und unabhängigen Arbeit erwartet, dass sie selbst in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Eine öffentliche Bestellung ist daher nicht möglich, wenn sie eine Vermögensauskunft für sich oder einen Dritten gem. § 802c ZPO (Zivilprozessordnung) abgegeben haben bzw. persönlich oder für einen Dritten in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen sind. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen von Bewerber*innen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde. Das gilt auch für Gesellschaften, deren Geschäftsführer*innen oder Gesellschafter*innen eine öffentliche Bestellung anstreben. Werden derartige Sachverhalte im Nachhinein bekannt, wird die Bestellung widerrufen.

## Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie Einhaltung der Verpflichtungen

An die Redlichkeit und Objektivität von Sachverständigen werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Daher müssen sie ausschließen, dass der Wert ihrer Gutachten durch den Vorwurf gemindert werden kann, damit eigene wirtschaftliche oder sonstige berufliche Interessen zu verfolgen. Das gilt besonders bei Privatgutachten, bei denen der Auftraggeber oft eine Bestätigung seiner Ansicht erwartet.

Zu beachten ist ebenso, dass die Streitparteien den handwerklichen Sachverständigen oft mit Misstrauen begegnen. Betroffene Handwerker*innen sehen möglicherweise nur den Mitbewerber. Der Kunde sieht nur die Handwerkskollegen, die sich nicht gegenseitig schaden wollen. Daher ist alles zu vermeiden, was Anlass zu Misstrauen geben könnte.

Die Sachverständigenordnung gibt deshalb vor, dass die Bekanntmachung der Bestellung und die Werbung für die Sachverständigentätigkeit strikt von der gewerblichen Betätigung der Sachverständigen zu trennen sind. Darüber hinaus dürfen Sachverständige keine von ihnen begutachteten Gegenstände aufkaufen bzw. die von ihnen festgestellten Mängel selbst beheben. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen nach Ablauf einer entsprechenden Frist und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Handwerkskammer zulässig.

# Pflichten und Aufgaben

**Mit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung übernehmen Sachverständige Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Sachverständigenordnung und weiteren gesetzlichen Bestimmungen ergeben.**

## Gutachten erstatten

Mit der öffentlichen Bestellung verpflichten sich Sachverständige, für Gerichte und Privatpersonen als Gutachter im jeweiligen Sachgebiet tätig zu werden. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Sachverständige zudem von Aufträgen befreien lassen (siehe Seite 10).

**Auftrag vom Gericht**

Die Pflicht, ein Gutachten zu erstatten, ergibt sich für Sachverständige aus der Sachverständigenordnung (SVO) sowie aus der Zivilprozessordnung (§§ 402 ff. ZPO „Beweis durch Sachverständige“) und der Strafprozessordnung (§§ 72 ff. StPO „Sachverständige und Augenschein“). Danach sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihres Sachgebiets, des sogenannten Vereidigungstenors, Gutachten zu erstatten. Für die gerichtlichen Gutachten in Zivilprozessen ist dies in § 407 ZPO festgelegt. Sachverständige haben danach dem gerichtlichen Auftrag zu folgen, wenn sie für das betreffende Sachgebiet öffentlich bestellt sind.

**Auftrag von Privat**

Grundsätzlich besteht für Sachverständige nach der SVO aufgrund des Eides bzw. der Bekräftigung die Pflicht, Gutachten auch für Verwaltungsbehörden, Versicherungen, Anwälte oder Privatpersonen zu erstellen. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Einerseits können Sachverständige dieselben Gründe wie bei der Ablehnung eines Auftrages vom Gericht anführen. Andererseits kann ein Privatauftrag abgelehnt werden, wenn es zu keiner Einigung über die entsprechenden Modalitäten, insbesondere die Vergütung kommt. Bei Privatgutachten gilt Werkvertragsrecht. Es sollte daher ein Privatgutachtervertrag geschlossen werden, in dem der Auftrag konkret benannt und die Vergütung vereinbart ist. Sehen sich Sachverständige außerstande, einen privaten Gutachtenauftrag zu übernehmen, haben sie dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Darüber hinaus ist zu empfehlen, bei Privataufträgen Vorschüsse zu vereinbaren.

## Gutachteraufträge ablehnen

**Recht zur Gutachtenverweigerung**

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige können ein Gutachten nur aus denselben Gründen verweigern wie Zeugen die Aussage in einem Gerichtsverfahren (§ 408 in Verbindung mit §§ 383 ff. ZPO bzw. in § 76 in Verbindung mit §§ 52 ff. StPO).

Danach können unter anderem folgende Personen das Gutachten aus persönlichen Gründen verweigern:

- Verlobte einer Partei,
- Ehepartner einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,
- Personen, denen kraft Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder

durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, in Bezug auf die Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht.

**Befreiung bei Befangenheit**

Darüber hinaus sollten sich Sachverständige von Gutachterpflichten befreien lassen, wenn sie sich befangen fühlen. Befangenheit wird dabei in Anlehnung an § 42 Abs. 2 ZPO und § 24 Abs. 2 StPO definiert. Folgende Beispiele für Befangenheit von Sachverständigen sind in der Praxis besonders häufig:

- freundschaftliche oder enge geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber oder einer der Prozessparteien,
- eine Tätigkeit in derselben Angelegenheit für einen anderen Auftraggeber,
- ein ständiges Dienstverhältnis zum Auftraggeber oder zu einer der Prozessparteien
- eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber oder von einer der Prozessparteien.

**Weitere Gründe für die Befreiung**

Darüber hinaus können Sachverständige in folgenden Fällen darum bitten, vom Gutachterauftrag befreit zu werden:

- Der Auftrag betrifft nicht die Begutachtung handwerklicher Waren und Leistungen bzw. die Nachprüfung von Handwerkerpreisen. Der Auftrag liegt also außerhalb des allgemeinen Vereidigungsrahmens.
- Die Beweisfrage liegt dem wesentlichen Inhalt nach nicht im speziellen Vereidigungsgebiet der Sachverständigen, also in dem Handwerksberuf, für den sie bestellt sind.
- Die Beweisfrage fällt zwar in das Vereidigungsgebiet, gehört aber zu einem Spezialgebiet, auf dem die Sachverständigen keine Erfahrung besitzen. Diese Erkenntnis erfordert eine gewissenhafte Prüfung, ist aber besser, als ein unsachgemäßes und möglicherweise fehlerhaftes Gutachten zu erstatten.
- Es werden bereits so viele Gutachten bearbeitet, dass neue Aufträge nur mit unangemessen großer Verzögerung erfüllt werden könnten.
- Die gesamte Arbeitskraft muss aus gewichtigen Gründen dem eigenen Betrieb zur Verfügung stehen. Dieser Fall bildet die absolute Ausnahme. Im Regelfall sind betriebliche Aufgaben kein Grund zur Ablehnung eines Gutachtenauftrages, da sich die Sachverständigen im vollen Bewusstsein vereidigen lassen haben, dieses Amt neben den betrieblichen Aufgaben wahrzunehmen.
- Auch bei voraussehbar längerer Krankheit oder einem fest gebuchten Urlaub sollte ein Gutachtenauftrag zurückgegeben werden, um das Verfahren nicht unangemessen zu verzögern.

In den genannten Fällen ist es erforderlich, den Auftrag zusammen mit den Gerichtsakten und der entsprechenden Begründung an das Gericht zurückzugeben. Außerdem sollte dem Gericht möglichst gleich ein*e Sachverständige*r benannt werden, die*der bereit und geeignet wäre, das Gutachten zu erstellen.

**Wichtig zu wissen:** Für die Ablehnung von Sachverständigen durch eine Prozesspartei genügt eine gerechtfertigte Besorgnis der Befangenheit. Auf eine tatsächliche Befangenheit kommt es nicht an. Befürchten Sachverständige also, in einer Sache befangen zu sein, sollten sie daher unbedingt das Gericht informieren und noch vor Aufnahme der Gutachtertätigkeit das Gericht entscheiden lassen, ob sie den Auftrag trotz dem übernehmen sollen.

## Unparteiisch und unabhängig

- Aufgrund der öffentlichen Bestellung und Vereidigung genießen Sachverständige besonderes Vertrauen. Gutachten unparteiisch und absolut unabhängig von den Interessen der Auftraggeber zu erstatten, gehört zu ihren Hauptpflichten.
- Gutachten sollen zudem auch für jene objektiv aussagekräftig sein, die nicht selbst Auftraggeber sind.
- Sachverständigen ist es grundsätzlich untersagt, Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis ihrer Untersuchung und ihre dazu maßgebenden Feststellungen verfälschen könnten. Ihnen muss außerdem unbenommen bleiben, alle von ihnen gefundenen Ergebnisse zu verwerten.
- Sachverständige dürfen im Gutachten nur von den Tatsachen und Voraussetzungen ausgehen, die sie selbst festgestellt haben bzw. die mit ihren eigenen Feststellungen übereinstimmen.
- Sie dürfen keine Vereinbarungen treffen, die eine unparteiische oder unabhängige Urteilsfindung beeinträchtigen können. Verboten ist es ihnen insbesondere, vertragliche Beziehungen mit beteiligten Parteien einzugehen, nachdem ihnen ein Gutachtenauftrag in deren Angelegenheit erteilt worden ist. Sie dürfen sich oder Dritten für ihre Sachverständigentätigkeit keine Vorteile versprechen oder gewähren lassen, außer der gesetzlichen bzw. vereinbarten Vergütung. Dies gilt vor allem auch für Aufträge, die sich im Anschluss an die Gutachtertätigkeit ergeben könnten.
- Sachverständige dürfen grundsätzlich nicht den Verkauf oder Ankauf von begutachteten Gegenständen vermitteln. Dieses Verbot gilt allerdings nicht, wenn es keinen Zusammenhang zwischen Begutachtung und Vermittlung oder Ankauf gibt. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Begutachtung länger zurückliegt oder der betroffene Gegenstand allgemein zum Kauf angeboten oder versteigert wird.
- Sachverständige dürfen Mängel, die sie an einem begutachteten Objekt festgestellt haben, nicht selbst beseitigen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn keine anderen Fachleute für die Mängelbeseitigung in Frage kommen. In jedem Fall ist vorher die Zustimmung der Handwerkskammer einzuholen.
- Sachverständige dürfen außerdem kein Gutachten für mehrere Auftraggeber in derselben Sache erstatten – es sei denn, die Parteien vereinbaren dies mit der*dem Sachverständigen, z. B. bei einem Schiedsgutachten.

## Schweigepflicht – Auskunftspflicht

Sachverständigen ist untersagt, die bei ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten mitzuteilen oder sie zum Schaden bzw. Nutzen anderer oder ihrem eigenen Nutzen unbefugt zu verwerten. Sie haben dafür zu sorgen, dass auch ihre bei der Gutachtertätigkeit hinzugezogenen Mitarbeitenden wie Hilfs- oder Schreibkräfte diese Pflicht zur Verschwiegenheit beachten. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Sachverständigenamt.

Trotz der Schweigepflicht gegenüber Dritten besteht zur Kontrolle der Gutachtertätigkeit eine Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht gegenüber der Handwerkskammer. Sachverständige sind verpflichtet, jedes Gutachten schriftlich zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation müssen der Auftraggeber, der Gegenstand des Auftrages und die Daten der Auftragserledigung hervorgehen. Darüber hinaus müssen Sachverständige auf Verlangen der Handwerkskammer mündlich oder schriftlich Auskunft über ihre Gutachtertätig-

keit geben. So kann sich die Handwerkskammer regelmäßig davon überzeugen, wie die Sachverständigen ihren Gutachterpflichten nachkommen. Die Auskunftspflicht der Sachverständigen gegenüber der Handwerkskammer dient der Sicherheit der Öffentlichkeit. Sie verletzt nicht die Schweigepflicht der Sachverständigen gegenüber Dritten, denn auch die Handwerkskammer und ihre Mitarbeitenden unterliegen einer Schweigepflicht über alle dienstlichen Informationen.

## Fortbildungspflicht

Sachverständige sind gemäß der Sachverständigenordnung verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. In Frage kommen dafür Weiterbildungen im allgemeinen Sachverständigenwissen, z. B. durch Teilnahme an den Sachverständigentagen der Handwerkskammern und den Seminaren des Institutes für Sachverständigenwesen, oder Lehrgänge und Seminare der Fachverbände zur fachlichen Weiterbildung. Die Teilnahme an Fortbildungen wird auch für eine erneute Bestellung vorausgesetzt.

## Bekanntmachung/Werbung

Sachverständige dürfen ihre öffentliche Bestellung in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Branchenbüchern, Adressbüchern und anderen Medien in „angemessener Weise“ bekannt geben. Dies ist der Fall, wenn sich die Informationen auf Namen, Adresse, Sachgebietsbezeichnung, öffentliche Bestellung und bestellende Körperschaft beschränken. Sachverständige haben bei der Eigenwerbung das Wettbewerbsrecht, vor allem die §§ 1 und 3 ff des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), zu beachten. Außerdem müssen Form und Inhalt der Aussagen dem Ansehen, der Funktion und der besonderen Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Rechnung tragen. Zulässig ist danach eine Werbung, die objektiv und seriös über das Leistungsangebot der Sachverständigen informiert, ohne aufdringlich oder reißerisch zu wirken.
Generell ist zu beachten: Sachverständige des Handwerks müssen ihre Tätigkeit als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige von ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Betätigung trennen. In Anzeigen, auf Briefbögen, Visitenkarten und in allen anderen Werbeaussagen, die sich auf die sonstige berufliche oder gewerbliche Betätigung beziehen, dürfen Sachverständige daher nicht auf ihre öffentliche Bestellung hinweisen.

## Sachverständigenverzeichnisse

Die Handwerkskammer führt ein Verzeichnis über die von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Dieses Verzeichnis ist unter www.hwk-bls.de/sachverstaendige im Internet zu finden.

**Sachverständigenverzeichnis im Internet**
www.hwk-bls.de/sachverstaendige

# Vom Auftrag zum Gutachten

**Die Erstellung eines Gutachtens folgt einem bestimmten Ablauf. Dabei ist entscheidend, ob es sich um ein Gutachten im Auftrag eines Gerichts oder ein Privatgutachten handelt.**

## Gerichtsgutachten

**Beweisbeschluss**
Werden öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige beauftragt, im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ein Gutachten zu erstatten, bekommen sie die Gerichtsakte mit der Bitte, ein Gutachten gemäß Beweisbeschluss, Blatt xy der Akten, zu erstellen. An diesen Beweisbeschluss des Gerichts und die darin gestellten Fragen haben sich die Sachverständigen strikt zu halten. Wenn es für die Formulierung sachkundiger und zielführender Fragen erforderlich ist, hat das Gericht die Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage zu hören. Das Gericht hat also die Pflicht, für eindeutige Fachfragen im Beweisbeschluss zu sorgen. Ist es dieser Aufgabe nicht nachgekommen oder sind sich Sachverständige über den Inhalt des Beweisbeschlusses unsicher, sollten sie sich den Gutachtenauftrag umgehend von der*dem zuständigen Richter*in erläutern lassen.

**Aktenstudium**
Hinweise auf Inhalt und Richtigkeit des Beweisbeschlusses gibt den Sachverständigen das Aktenstudium. Ihm müssen sie sich widmen, um den bisherigen Prozessablauf einschätzen und das Gutachten vorbereiten zu können. Wichtig ist auch ein Blick auf den vom Gericht veranschlagten Kostenvorschuss. Wenn dieser nach Auffassung der Sachverständigen nicht ausreicht, um die absehbaren Gutachtenkosten zu decken, müssen sie das Gericht sofort darüber informieren (§ 407a Abs. 3 ZPO) und dessen Entscheidung abwarten.

**Ortstermin**
In den meisten Fällen müssen Sachverständige nach dem Aktenstudium das streitige Objekt in Augenschein nehmen. Dazu dient der so genannte Ortstermin. Mit ihm kommen sie zu den Fakten und Erkenntnissen, die es ihnen erlauben, ein aussagekräftiges Gutachten zu erstellen. Dabei haben Sachverständige besonders auf neutrales und unparteiisches Verhalten zu achten. Sofern vom Gericht nicht ausdrücklich anders angeordnet (vgl. §§ 404a und 407a ZPO), gilt Folgendes bezüglich einer Beteiligung beider Prozessparteien:
Der Ortstermin wird von den Sachverständigen festgesetzt, und zwar mit einer ausreichenden Frist. Diesen Termin haben sie den Prozessparteien und ggf. deren Anwälten rechtzeitig mitzuteilen und ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. In der Regel genügt dafür ein einfacher Brief. Bei größeren Streitwerten empfiehlt es sich, ein Einschreiben mit Rückschein zu nutzen, um die ordnungsgemäße Ladung zum Ortstermin nachweisen zu können. Die Empfänger sollten aber auch sonst gebeten werden, den Empfang der Ladung zu bestätigen.

Benötigen Sachverständige von den Prozessparteien Unterlagen, die für den Ortstermin oder die spätere Ausarbeitung des Gutachtens von Bedeutung sind, sollten sie grundsätzlich das Gericht bitten, diese Schriftstücke für sie anzufordern. Da bei einem Prozess in der Regel auf beiden Seiten Misstrauen besteht, sollten Sachverständige unbedingt vermeiden, mit einer der streitenden Parteien von sich aus Kontakt aufzunehmen, es sei denn, das Gericht bestimmt etwas anderes.

Wurden beide Parteien ordnungsgemäß eingeladen, kann der Ortstermin auch dann statt finden, wenn nur eine der beiden Parteien erscheint. Wichtig ist aber, im Gutachten zu vermerken, dass beide Parteien rechtzeitig eingeladen wurden, aber nur eine Partei anwesend war.

Beim Ortstermin selbst haben sich Sachverständige absolut unparteiisch zu verhalten. Sie sollten vermeiden, vorab mit einer der beiden Parteien zusammenzutreffen oder gemeinsam mit einer Partei zum Ortstermin anzureisen. Auf keinen Fall dürfen Sachverständige nach offizieller Beendigung des Ortstermins mit einer der beiden Parteien allein weiterverhandeln.

Unparteiisches Verhalten der Sachverständigen schließt ein, während des Ortstermins auf keinen Fall Einschätzungen, Wertungen oder Meinungsäußerungen abzugeben, die eine der streitenden Parteien für sich als Pluspunkte in der gerichtlichen Auseinandersetzung verbuchen könnte. Damit würden sie unzulässigerweise in den Prozessverlauf und letztlich in die Entscheidungs- und Urteilsfindung des Gerichts eingreifen.

Bei einem Ortstermin empfiehlt es sich, zu allen festgestellten Sachverhalten kurze Aufzeichnungen und Fotos zu machen, um die schriftlichen Darlegungen und Wertungen im Gutachten untermauern und veranschaulichen zu können.

Sollte es vorkommen, dass den Sachverständigen eine Ortsbesichtigung verwehrt wird, indem sie z. B. in ein Haus oder eine Wohnung keinen Zutritt erhalten, so haben sie nicht das Recht, sich Zutritt zu verschaffen. Sie müssen das Gericht davon ebenso unterrichten wie über andere besondere Vorkommnisse wie zum Beispiel nicht beizulegende Wortgefechte. Kommt es dazu, liegt es im Ermessen des Sachverständigen, den Ortstermin abzubrechen. Kann ein Sachverhalt durch die vom Gericht berufenen Sachverständigen aufgrund von Behinderungen nicht aufgeklärt werden, so geht dies grundsätzlich zu Lasten der Partei, die die Verhinderung verursacht und damit die Beweisführung vereitelt hat. Denn bei Zivilprozessen gilt nicht die Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen, sondern die so genannte Parteimaxime, d. h. vor Gericht werden nur jene Tatsachen und Beweismittel verwertet, die von den Parteien zur Verfügung gestellt werden.

In den meisten Fällen reicht das schriftlich erstattete Gutachten der Sachverständigen zur Urteilsfindung aus. Es ist aber möglich, dass Sachverständige aufgefordert werden, ihr Gutachten in der Verhandlung mündlich vorzutragen, zu begründen, zu ergänzen oder zu verteidigen. Sachverständige sollten also auf einen mündlichen Vortrag mit Zwischenfragen vorbereitet sein und deshalb ihre Aufzeichnungen vom Ortstermin sowie eine Kopie des Gutachtens aufbewahren. Aus Gründen der Vergütung sollten Sachverständige bei Vorladungen zu mündlichen Verhandlungen darauf achten, dass sie nicht als Zeugen, sondern als Sachverständige gehört werden.

## Als Faustregel sollte bei Ortsterminen gelten: Nur Fragen stellen – keine Fragen beantworten!

## Besonderheiten des Privatgutachtens

Bei Privatgutachten gilt weitgehend dasselbe wie bei Gerichtsgutachten. Nur wird der Beweisbeschluss des Gerichts durch den Auftragsgegenstand seitens des Auftraggebers ersetzt. Dabei sollten Sachverständige von vornherein darauf achten, dass der Auftragsgegenstand klar und eindeutig bezeichnet wird und gegebenenfalls ihrem Auftraggeber bei der Formulierung der Fragestellung helfen. Zudem ist zu empfehlen, mit dem Auftraggeber eindeutige Absprachen über die Vergütung zu treffen. Bei größeren Aufträgen sollten sich Sachverständige einen angemessenen Kostenvorschuss auszahlen lassen, bevor sie mit den Vorarbeiten für das Gutachten beginnen.

In den meisten Fällen wird ähnlich wie beim Gerichtsgutachten ein Ortstermin erforderlich sein. Auch bei einem Ortstermin für ein Privatgutachten sollten Sachverständige darauf dringen, dass die andere Partei verständigt und eingeladen wird und möglichst auch teilnimmt. Sie entgehen damit der Gefahr, nur einseitig informiert zu werden und Teilprobleme, die sich aus den schriftlichen Unter lagen nicht ergeben, unberücksichtigt zu lassen. Außerdem erhöht sich damit die Wahrscheinlichkeit, dass das Privatgutachten in einem eventuell folgenden Gerichtsverfahren vom Gericht anerkannt und gewertet wird.

Es kann vorkommen, dass der Auftraggeber des Privatgutachtens darauf besteht, dass die Gegenpartei, also zum Beispiel der Handwerker, der die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, weder von der Beauftragung des Sachverständigen erfährt noch zum Ortstermin eingeladen werden soll. Daran haben sich Sachverständige zu halten. In solchen Fällen ist es ratsam, im schriftlichen Gutachten festzuhalten, dass auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers die Gegenpartei nicht zum Ortstermin geladen wurde. Mit einem solchen Hinweis schützen sich Sachverständige davor, dass die Gegenseite sie als einseitig informiert bezeichnet und das Gutachten als parteiisch und voreingenommen ablehnt.

Ohne ausdrückliche (schriftliche) Zustimmung des Auftraggebers dürfen Sachverständige das Gutachten nicht der Gegenseite

zur Kenntnis geben, anderenfalls können sie ihren Vergütungsanspruch verlieren. Einen Anspruch auf Aushändigung des schriftlichen Gutachtens hat nur der Auftraggeber.

Häufig wollen sich Privatleute von Sachverständigen nur bestätigen lassen, ob und inwiefern erkannte oder vermutete Mängel tatsächlich vor handen sind. In solchen Fällen erübrigt sich ein schriftliches Gutachten. Sachverständige sollten aber trotzdem Aufzeichnungen über Auftraggeber, Zeitpunkt der Besichtigung und ihre Feststellungen machen für den Fall, dass sich doch noch ein Rechtsstreit entwickelt, in dessen Verlauf ihre Feststellungen oder Aussagen Bedeutung erlangen könnten.

## Vergleichsbereitschaft der Parteien

Bei einem Ortstermin können Sachverständige zuweilen aus den Gesprächen der Parteien entnehmen, ob diese gegebenenfalls zu einem Vergleich bereit sind. Das Signal zu einem solchen Schritt sollten Sachverständige aufgreifen, auch wenn sie den Parteien von sich aus keine Vergleichsvorschläge unterbreiten sollten. Allerdings ist hierbei zu unterscheiden zwischen einem gerichtlichen und einem privaten Auftrag:
Hat das Gericht den Auftrag erteilt, so beschränkt sich die Verpflichtung der Sachverständigen darauf, diesen Auftrag zu erledigen. Eine Vergleichsbereitschaft der Parteien sollten sie dem Gericht mitteilen und erst dann am Gutachten weiterarbeiten, wenn sie wegen Scheiterns des Vergleichs vom Gericht den Auftrag dazu erhalten.

Bei Privataufträgen ist es dagegen durchaus möglich, dass Sachverständige einen Vergleich protokollieren und von den Parteien unterschreiben lassen. Die Frage der Kosten beim Einsatz von Sachverständigen ist neben diesem Vergleich dann gesondert zu regeln.

# Zusammenarbeit mit dem Gericht

Die Zusammenarbeit der Sachverständigen mit dem Gericht ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Dabei geht es vor allem um Vorgaben zum Sachverständigenbeweis und die Regelung für selbständige Beweisverfahren.

## Anleitung der Sachverständigen durch das Gericht (§404a ZPO)

**Abs. 1:** Das Gericht hat die Tätigkeit der Sachverständigen zu leiten. Es kann ihnen für Art und Umfang ihrer Tätigkeit Weisungen erteilen. Solche gerichtlichen Anordnungen können für den Umgang der Sachverständigen mit den Prozessparteien besondere Bedeutung erhalten. Dadurch kann manchen Ablehnungsgründen vorgebeugt werden. Anordnungen des Gerichts berühren jedoch nicht die fachliche Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit der Sachverständigen.

**Abs. 2:** Das Gericht soll Sachverständige vor Abfassung der Beweisfrage hören, sie in ihre Aufgaben einweisen und ihnen auf Verlangen den Auftrag erläutern. Damit soll verhindert werden, dass die Beweisfrage unvollständig oder falsch formuliert wird, Sachverständige ihren Auftrag missverstehen und das Gericht später den Beweisbeschluss konkretisieren oder ein neues Gutachten einholen muss.

**Abs. 3:** Das Gericht hat bei streitigem Sachverhalt zu bestimmen, welche Tatsachen Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen sollen. Notfalls müssen sich Sachverständige die unstreitigen Tatsachen benennen lassen, von denen sie ausgehen sollen.

**Abs. 4:** Soweit erforderlich bestimmt das Gericht, in welchem Umfang Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt sind, inwieweit sie mit den Parteien in Verbindung treten dürfen und wann sie ihnen die Teilnahme an ihren Ermittlungen zu gestatten haben. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass Sachverständige den Gutachtenauftrag eigenmächtig überschreiten und damit womöglich unnötige Kosten und Prozessverzögerungen verursachen.

**Abs. 5:** Weisungen des Gerichts an die Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung der Sachverständigen statt, hat das Gericht den Parteien die Teilnahme zu gestatten. Die Parteien sollen also über die Zusammenarbeit des Gerichts mit den Sachverständigen ständig informiert sein und Gelegenheit erhalten, zu einem zweckmäßigen Verfahren beizutragen. Zudem soll damit dem Anschein der Befangenheit des Gerichts oder der Sachverständigen vorgebeugt werden.

Auf diese Bestimmungen können und sollten sich Sachverständige berufen, wenn sie einen unklar formulierten Beweisbeschluss erhalten und Klarstellung vom Gericht benötigen.

## Pflichten der Sachverständigen (§407a ZPO)

**Abs. 1:** Sachverständige haben unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in ihr Fachgebiet fällt und ohne Einbeziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, haben sie das Gericht umgehend zu verständigen. Damit soll dem Gericht ermöglicht werden, sofort eine*n andere*n Sachverständige*n einzuschalten, falls die*der zuerst Angesprochene den Auftrag nicht erfüllen kann.

**Abs. 2:** Sachverständige sind nicht befugt, den Auftrag auf andere zu übertragen. Wenn sie sich der Mitarbeit einer weiteren Person bedienen, haben sie diese namentlich zu benennen und den Umfang der Tätigkeit anzugeben, sofern es sich nicht um einfache Hilfsdienste handelt. In jedem Fall müssen Sachverständige selbst die Verantwortung für das Gutachten behalten.

**Abs. 3:** Haben Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrags, haben sie dies unverzüglich vom Gericht klären zu lassen. Sind Gutachtenkosten absehbar, die in keinem Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, müssen sie rechtzeitig darauf hinweisen.

**Abs. 4:** Sachverständige sind verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts Akten und sonstige für die Begutachtung verwendete Unterlagen unverzüglich herauszugeben sowie ihre Untersuchungsergeb nisse mitzuteilen. Kommen sie dem nicht nach, ordnet das Gericht die Herausgabe an. Diese kann gemäß § 409 ZPO mit Ordnungsmitteln erzwungen und ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Damit soll erreicht werden, dass weitere Sachverständige die Gutachtentätigkeit ohne Zeitverlust fortsetzen und ggf. bisherige Untersuchungsergebnisse verwerten können.

**Abs. 5:** Das Gericht soll die Sachverständigen auf ihre Pflichten hinweisen.

**§ 411 Abs. 4 ZPO** erlaubt den Sachverständigen, ihr Gutachten nach berechtigten Einwendungen der Parteien im Schriftwege zu ergänzen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Sachverständige nicht erst in der mündlichen Verhandlung mit überraschenden und schwierigen Fragen konfrontiert werden, die möglicherweise eine Unterbrechung bzw. Vertagung der Verhandlung erfordern.

## Das selbstständige Beweisverfahren (§§485ff ZPO)

Selbstständiges Beweisverfahren bedeutet, dass Teile der Beweiserhebung aus dem Hauptverfahren heraus genommen und in ein eigenes Verfahren, nämlich das selbstständige Beweisverfahren, verlagert werden. Hängt der Streit der Parteien nur von der Entscheidung tatsächlicher Fragen ab, so kann das selbstständige Beweisverfahren ggf. zu einer Klärung und damit eher zu einem Vergleich führen.

Im selbstständigen Beweisverfahren kann eine Partei die Begutachtung durch Sachverständige beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat, dass der Zustand einer Person, der Zustand oder der Wert einer Sache, die Ursache eines Personen- oder Sachschadens oder Sachmangels und der Aufwand für die Beseitigung solcher Schäden festgestellt wird.

Es ist beim Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk sich die zu begutachtende Person oder Sache befindet. Ansonsten kommt das Gericht in Frage, das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

# Form und Inhalt des Gutachtens

**Gutachten müssen bestimmte Anforderungen an Form und Inhalt erfüllen.**

## Generelle Anforderungen

In der Regel haben Sachverständige ihr Gutachten schriftlich zu erstatten, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet darauf. Ein schriftliches Gutachten befreit Sachverständige nicht von der Pflicht, auf Anforderung des Gerichts die Untersuchungsergebnisse in der mündlichen Verhandlung zu erläutern. Bei ihren Darlegungen haben Sachverständige ausschließlich auf die Fragestellung ihres Auftraggebers Bezug zu nehmen, und zwar allgemeinverständlich. Unvermeidbare Fachausdrücke sind dabei zu erläutern. Die Ausführungen müssen eindeutig sein, keinen Zweifel an der sachlich richtigen Darstellung zulassen und das Gericht in die Lage versetzen, die Untersuchung und die Ergebnisse nachzuvollziehen.

## Aufbau und Inhalt des Gutachtens

Das Gutachten muss entsprechend dem in der Fragestellung strukturierten Beweisbeschluss übersichtlich gegliedert sein. Zudem müssen einige Formvorschriften eingehalten werden:

- Die erste Seite des Gutachtens hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Name, Bestellungsgebiet, Bestellungskörperschaft und vollständige Adresse des*r Sachverständigen.
  - bei Gerichtsgutachten: die streitenden Parteien und das Aktenzeichen des Gerichts
  - bei Privatgutachten: Angaben zum Auftraggeber sowie zur Sache selbst.
- Danach sind bei Gerichtsgutachten die Beweisfragen aus dem Beweisbeschluss des Gerichtes aufzunehmen und zu beantworten, bei Privatgutachten der Inhalt des Auftrages, also die den Sachverständigen vorgelegten Fragen.
- Gab es einen Ortstermin, muss angegeben werden, wer wann geladen worden ist, wann der Termin stattgefunden hat und wer dabei war. Der Ablauf des Ortstermins sollte knapp dargestellt werden. Nähere Erläuterungen stehen im Hauptteil.
- Außerdem sollte aufgeführt werden, welche Arbeitsunterlagen ggf. einbezogen wurden, also z. B. Berechnungsunterlagen einer Partei, handwerkliche Fachregeln, DIN-Normen, Regeln der Technik, Fachbücher oder Herstellerinformationen.
- Die Hauptaussagen des Gutachtens folgen im Hauptteil:
  - Beschreibung des Ist-Zustands: Sachverständige haben unter Beachtung der dem Gutachten vorangestellten Frage möglichst detailliert zu beschreiben, was sie beim Ortstermin gesehen haben. Festgestellte Mängel müssen im Einzelnen dargelegt werden.
  - Beschreibung des Soll-Zustands: Der Ist-Zustand wird verglichen mit dem, was nach dem Vertrag bzw. dem Leistungsverzeichnis vereinbart war. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, geben Sachverständige ein fachliches Urteil ab, ob die Leistung frei von Sachmängeln ist. Das ist der Fall, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Wichtig ist, das Gutachten klar zu gliedern und jede Frage für sich abschließend zu behandeln. Das gilt besonders, wenn der Beweisbeschluss oder die Fragestellung eines privaten Auftraggebers viele Punkte enthält. Alle Feststellungen müssen logisch aufgebaut sein, so dass sich eine Aussage nachvollziehbar aus der vorhergehenden ergibt. Jede Schlussfolgerung muss begründet sein.
- Haben Sachverständige den Auftrag, Rechnungen oder Preise zu prüfen, sollten sie zur besseren Vergleichbarkeit die einzelnen Rechnungsposten wie bei einem detaillierten Angebot angeben. Grundlage ist dabei der ortsübliche (Markt-)Preis, der durch Recherchen in örtlichen Handwerkskreisen ermittelt werden kann.
- Da das Gutachten absolut neutral, unabhängig und objektiv zu erstatten ist, sollte auf Bekräftigungsformeln wie z. B. „Vorstehendes Gutachten habe ich nach bestem Wissen und Gewissen neutral und objektiv erstattet“ verzichtet werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich anordnet.
- Abschließend ist das Gutachten mit dem Sachverständigenstempel zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben.

**Siehe auch Checkliste „29 Schritte zum optimalen Gerichtsgutachten“ auf Seite 30.**

# Schiedsgutachten und Schiedsgerichte

## Eine besondere Herausforderung für Sachverständige stellen Schiedsgutachten und der Einsatz an Schiedsgerichten dar.

Sachverständige können auch Schiedsgutachten erstellen, von Schiedsgerichten um Gutachten gebeten werden oder als Schiedsrichter berufen werden. In allen drei Fällen handelt es sich um Privataufträge. Auftraggeber sind in der Regel die sich streitenden Vertragsparteien, deren Auseinandersetzung mit Hilfe der Sachverständigen beigelegt werden soll.

## Schiedsgutachtertätigkeit

Als Schiedsgutachter werden Sachverständige tätig, wenn sie im Auftrag mindestens zweier sich streitender Vertragsparteien bestimmte Tatsachenfeststellungen oder fachliche Beurteilungen aufgrund ihres Sachverstandes treffen sollen und die Parteien sich dem Votum der Sachverständigen von vornherein unterwerfen. Grundlage sollte sowohl eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien als auch zwischen diesen und den Sachverständigen sein.

Schiedsgutachter haben sich auf die fachliche Beurteilung des ihnen vorgegebenen Untersuchungsgegenstandes zu beschränken und keine Auskunft darüber zu geben, zu wessen Lasten ihre Feststellungen gehen. Sollten nämlich die Parteien später wegen eines Streits über die Rechtsfolgen ein Gericht anrufen, wäre das Gericht an die Tatsachenfeststellung der Schiedsgutachter gebunden und könnte nicht erneut in eine Beweisaufnahme gehen.

Die Auftraggeber des Schiedsgutachtens haften als Gesamtschuldner für die Vergütung der Sachverständigen, d. h., die Sachverständigen können sich aussuchen, welchen Auftraggeber sie für die Bezahlung ihrer Kosten in Anspruch nehmen wollen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Auftraggeber vereinbaren intern den Kostenausgleich, z. B. entsprechend dem Grad ihrer Verantwortlichkeit. Die Vergütung ist wie bei einem Privatgutachten mit den Parteien frei zu vereinbaren.

## Gutachten für Schiedsgerichte

Werden Sachverständige von einem Schiedsgericht um ein Gutachten gebeten, so ist ihre Stellung ähnlich der der gerichtlichen Sachverständigen. Der Unterschied besteht darin, dass das Schiedsgericht den Auftrag zu einem Gutachten „im Auftrag der sich streitenden Parteien“ erteilt, woraus sich deren Gebührenhaftung ergibt. Das Schiedsgericht gibt wie bei einem normalen gerichtlichen Beweisbeschluss die Fragestellung vor und das Gutachten hat die vom Schiedsgericht vorgegebene Beweisfrage zu beantworten.

## Schiedsrichtertätigkeit

Wenn Sachverständige als Beisitzer oder Vorsitzende eines Schiedsgerichts berufen werden, dann haben sie wie ein Richter zu wirken. Das Schiedsgericht wird anstelle eines ordentlichen Gerichts auf der Grundlage einer Schiedsgerichtsvereinbarung tätig. Die das Schiedsgericht anrufenden Parteien haben auf die Anrufung des ordentlichen Gerichtes ausdrücklich verzichtet. In ihrer Eigenschaft als Schiedsrichter haben Sachverständige nicht nur den Sachverhalt aufzuklären und notfalls mit Hilfe weiterer Gutachter Beweise zu erheben, Feststellungen zu treffen sowie Ursachen zu erforschen, sondern sie müssen auch die rechtlichen Folgerungen daraus ziehen und zu einem Urteil in der Auseinander setzung kommen. Die Vergütung für die Schiedsrichtertätigkeit regelt sich nach freier Vereinbarung.

# Die Sachverständigenvergütung

**Die Vergütung bei gerichtlicher Gutachtertätigkeit ist klar geregelt. Bei Privatgutachten empfiehlt sich eine Vereinbarung nach den Grundsätzen des Werkvertragsrechts.**

## Vergütung bei Gerichtsgutachten

Bei Gerichtsgutachten bemessen sich Vergütung und Aufwandsentschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Danach erhalten Sachverständige für jede Stunde der Ausarbeitung des Gutachtens einen festen Stundensatz. Diese festen Stundensätze sind in Honorargruppen eingeteilt und umfassen eine Liste von 39 Sachgebieten mit 14 Untergliederungen (Anlage 1 zu § 9). Aus einer ergänzenden Zuordnungsliste ist ersichtlich, in welches Sachgebiet die Bestellungsgebiete der hand werklichen Sachverständigen einzuordnen sind.

Eine Vergütung erhalten Sachverständige für die Zeit der Vorbereitung sowie für die Zeit der Ausarbeitung des Gutachtens, wobei die letzte bereits begonnene Stunde voll berechnet wird, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags. Gerechnet werden dafür die Zeiten für das Aktenstudium, für den Ortstermin, für An- und Abfahrten zum bzw. vom Ortstermin, für notwendige Literaturstudien und für die eigentliche Ausarbeitung des Gutachtens. Der Stundensatz wird einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit bemessen. Werden Leistungen auf mehreren Sachgebieten erbracht, die unterschiedlichen Honorargruppen zugeordnet sind, bemisst sich das Honorar einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten Gruppe.

**Zusätzlich werden folgende Aufwendungen erstattet:**

- Kosten für Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens einschließlich notwendiger Aufwendungen für Hilfskräfte sowie für verbrauchte Stoffe und Werkzeuge,
- Kosten für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens
- Kosten für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken
- Fahrt- bzw. Reisekosten
- Kosten für Fotos und sonstige bare Auslagen, die mit der Erfüllung des Gutachtenauftrages im Zusammenhang stehen
- die auf die Vergütung und den Aufwendungsersatz möglicherweise entfallende Umsatzsteuer.

In der Regel wird die Höhe der Vergütung von Kostenbeamten des Gerichts festgesetzt. Sind Sachverständi ge damit nicht einverstanden, können sie eine Festsetzung durch gerichtlichen Beschluss beantragen. Dann entscheidet der*die Richter*in, in dessen Verfahren die Sachverständigen tätig gewesen sind, über

**Wichtig:** Reichen Sachverständige ihren Vergütungsantrag beim Gericht nicht innerhalb von drei Monaten nach Übergabe des Gutachtens ein, erlischt der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Das Gericht hat die Sachverständigen über Beginn und Dauer dieser Frist sowie über die Rechtsfolgen der Fristenüberschreitung zu belehren.

die Vergütung. Gegen die richterliche Festsetzung der Vergütung ist wiederum Beschwerde zulässig, allerdings nur dann, wenn die Kürzung 200 Euro übersteigt.

Eine aktuelle Übersicht über die geltenden Honorare und Stundensätze sowie die weiteren Kostenerstattungen für Aufwendungen steht unter www.hwk-bls.de/sachverstaendige als Download zur Verfügung.

## Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

Der Vergütungsanspruch kann bei schuldhafter Pflichtverletzung wegfallen oder gekürzt werden.

**Folgende Pflichtverstöße können zum Verlust der Vergütung führen:**

- unterlassener Hinweis auf das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes,
- unterlassene Prüfung der fachlichen Kompetenz,
- Übertragung des Auftrages auf Dritte und somit Verletzung der Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung,
- unterlassene Angaben zu Namen und Umfang der Tätigkeit einer Hilfskraft,
- fehlende Rückfrage bei Zweifeln an Inhalt und Umfang des Auftrages,
- Erbringung einer mangelhaften Leistung,
- Schaffung von Gründen, die eine*n Beteiligte*n zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen,
- unvollständige Leistungserbringung trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes.

**Folgende Pflichtverstöße können zur Beschränkung/Verkürzung der Vergütung führen:**

- erhebliches Missverhältnis der geltend gemachten Vergütung zum Wert des Streitgegenstands ohne einen Hinweis an das Gericht,
- erhebliche Überschreitung des Auslagenvorschusses ohne Hinweis an das Gericht.

Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar und ist vergütungspflichtig.

## Vergütung bei Privatgutachten

Bei Privatgutachten richtet sich die Höhe der Vergütung nach der Vereinbarung bzw. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 632 Abs. 2 BGB): „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“ Vor Auftragserteilung bzw. Auftragsübernahme sollte daher ein Stundensatz oder, wenn die Arbeit am Gutachten überschaubar ist, eine Pauschale (Festpreis) vereinbart werden. Ist keine Vereinbarung getroffen, ist die übliche Vergütung anzusetzen. Dem privaten Auftraggeber sollte frühzeitig gesagt werden, wie viel das Gutachten voraussichtlich kosten wird. Zu berücksichtigen sind dabei auch Aufwendungen, Fahrtkosten und sonstige baren Auslagen. Zudem gilt bei Privatgutachten, was bei Gerichtsgutachten üblich ist: Vor Beginn der Tätigkeit sollten Sachverständige Kostenvorschüsse anfordern.

# Haftung der Sachverständigen

**Bei der Haftung ist zu unterscheiden, ob Sachverständige für ein Gericht oder in privatem Auftrag tätig waren.**

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unterstehen zwar der Aufsicht der Handwerkskammer, stehen mit ihr jedoch in keinem Dienstverhältnis, sodass die Handwerkskammer nicht für sie haftet. Sachverständige sind also im Fall des Falles schadenersatzpflichtig. Diese Fälle sind aber außerordentlich selten, wenn sich die Sachverständigen an die Beantwortung der Beweisfragen halten und auf pauschale Gesamturteile verzichten.

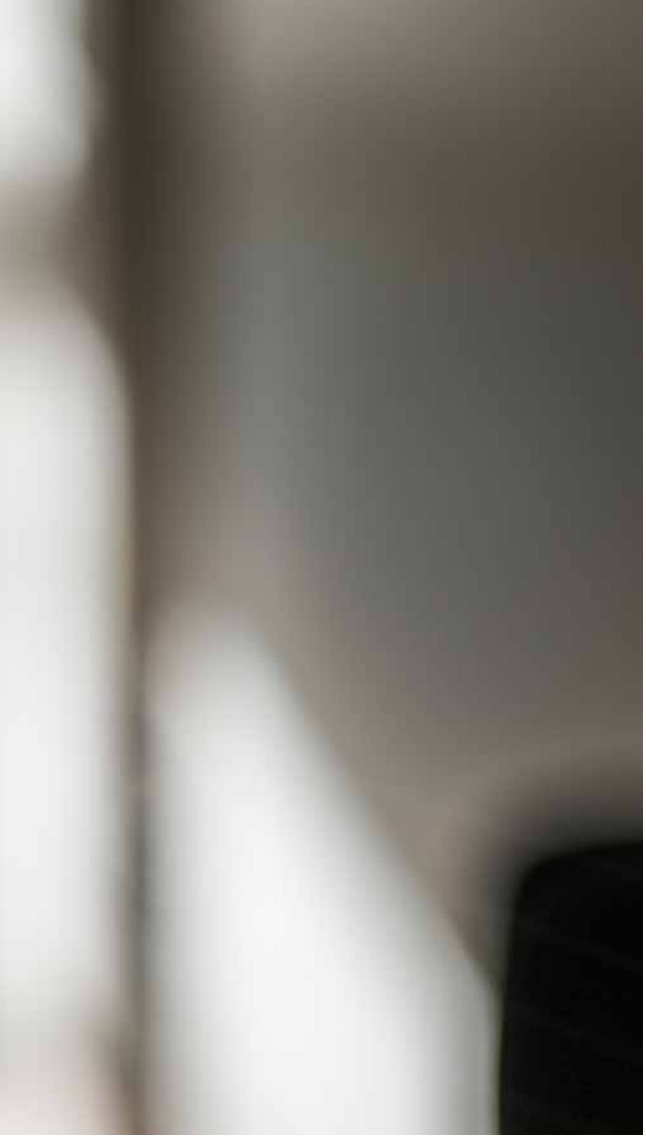

## Haftung bei Gerichtsgutachten

Mit einem vom Gericht erteilten Gutachtenauftrag ent steht kein privatrechtliches Schuldverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Eine Prozesspartei, die durch ein falsches Gutachten benachteiligt wird, kann daher gegen Sachverständige keinen Schadenersatzanspruch aus dem Vertrag geltend machen. In diesem Falle gibt es nur Ansprüche aus dem § 839a BGB. Danach ist es Verfahrensbeteiligten möglich, Sachverständige, die durch ein mangelhaftes Gutachten ein fehlerhaftes Urteil verursacht haben, bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Sachverständige sollten somit nicht nur über eine Haftpflichtversicherung verfügen, sondern vor Beginn der Arbeit an einem Gerichtsgutachten genau prüfen, ob sie über die Sachkunde für eine sichere Beantwortung der Fachfragen verfügen.

## Haftung bei Privatgutachten

Zwischen den privaten Auftraggebern eines Gutachtens und den Sachverständigen ergeben sich zivilrechtliche Rechtsbeziehungen. Die Anfertigung des Gutachtens ist ein Werkvertrag. Damit sind Sachverständige verpflichtet, das Gutachten frei von Sachmängeln herzustellen. Nach § 633 BGB ist dies gegeben, wenn das Werk die vereinbarte Beschaffenheit hat oder, sofern die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich die Beschaffenheit für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, gewöhnliche Verwendung eignet, bei Werken der gleichen Art üblich ist und der Besteller sie nach Art des Werks erwarten kann. Entspricht das Gutachten diesen Erfordernissen nicht, haben Sachverständige die Wahl, das Gutachten zu ergänzen oder nachzubessern oder es neu herzustellen (§ 635 Abs. 1 BGB).

Da für Privatgutachten Werkvertragsrecht gilt, spielt das Problem der Haftung eine größere Rolle als für Gerichtsgutachter*innen. Privatgutachter*innen können auch für leichtes fahrlässiges Verhalten in Anspruch genommen werden. Zu beachten ist aber, dass die vertraglichen Pflichten durch den Auftrag bestimmt werden. Zur Begrenzung einer möglichen Haftpflicht ist daher wichtig, dass der Gutachtenauftrag eindeutig formuliert ist. Zudem muss klar sein, welchen Zweck der Auftrag erfüllen soll, da an diesen Punkten die Fehlerfreiheit des Gutachtens besonders gemessen wird.

Die Begrenzung der Haftung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ist für Privatgutachter kaum möglich. Ein Haftungsausschluss kann sich nur auf leicht fahrlässige Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht und den darauf zurückzuführenden Schaden beziehen. Wollen Sachverständige eine weitere Haftungsausschluss- oder Haftungsbeschränkungsklausel formulieren, können sie das nur, wenn sie diese Bestimmung nicht im Rahmen von AGB, sondern als Individualvereinbarung festschreiben. Sachverständige sind daher gut beraten, das Haftungsrisiko für ihre Privatgutachtertätigkeit in ihrer Haftpflichtversicherung angemessen zu verankern.

# Checkliste und Mustervorlagen

Zur Erleichterung ihrer Arbeit stehen den von der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Internet unter www.hwk-bls.de/sachverstaendige Mustervorlagen für Verträge, eine Checkliste zur Erstellung von Gerichtsgutachten sowie eine Übersicht über Honorare, Stundensätze und sonstige Kostenerstattungen als Download zur Verfügung.

# Anlagen

## Checkliste: „29 Schritte zum optimalen Gerichtsgutachten“

| Aufgabe | | erledigt |
|---|---|---|
| 1. | Beweisbeschluss in der Gerichtsakte studieren, um Art und Umfang des Gutachterauftrages festzustellen. Sofern fachlich dafür nicht zuständig/kompetent, Akte unter Angabe des Ablehnungsgrundes unverzüglich (möglichst innerhalb von drei Tagen) an das Gericht per Einschreiben zurückgeben. | ◯ |
| 2. | Falls der Beweisbeschluss unklar formuliert ist, das Gericht bzw. die*den Richter*in schriftlich, telefonisch oder persönlich um Klarstellung bitten. | ◯ |
| 3. | Prüfen, ob Auftrag aus Befangenheitsgründen abgelehnt werden muss oder sollte – wenn ja, Gericht unverzüglich verständigen. | ◯ |
| 4. | Das Gericht unterrichten, wenn stichhaltige Gründe gegen die baldige Ausführung des Auftrages sprechen. Dabei bedenken: Gutachtenerstattung ist Pflicht! | ◯ |
| 5. | Gerichtsakte auf wesentliche Inhalte abklopfen, um ein Bild vom bisherigen Prozessverlauf und den zugrunde liegenden Vorgängen zu erhalten. | ◯ |
| 6. | Gegebenenfalls über das Gericht notwendige zusätzliche Informationen von den Parteien anfordern. | ◯ |
| 7. | Falls ein Ortstermin erforderlich ist, in der Regel beide streitenden Partei- en einladen. Sind Anwält*innen (Prozessbevollmächtigte) im Verfahren tätig, diese zumindest informieren. | ◯ |
| 8. | Für Einladungsfrist zum Ortstermin möglichst nicht unter 10 bis 14 Tagen bleiben (einfacher Brief oder Einschreiben). Ausnahme: Selbstständiges Beweisverfahren, da hier meist Eile geboten ist. Deshalb: Parteien notfalls auch kurzfristig zum Ortstermin laden. | ◯ |
| 9. | Beim Ortstermin nur Fragen stellen und sich sachlich informieren lassen, aber keine wertenden Aussagen über Erkenntnisse abgeben oder sich gar zur Schuldfrage äußern. | ◯ |
| 10. | Wird der Zugang zum zu begutachtenden Objekt verweigert bzw. die Besichtigung gestört, zunächst Partei(en) auf Rechtsfolgen aufmerksam machen. Notfalls den Ortstermin abbrechen und das Gericht informieren. | ◯ |
| 11. | Vor, bei und nach dem Ortstermin wie generell bei Gutachtertätigkeiten neutral verhalten. Keine Gespräche mit nur einer Partei führen; es sei denn, trotz Einladung beider Parteien ist nur eine Seite erschienen. Dies dann entsprechend im Gutachten vermerken. | ◯ |
| 12. | Gemäß den Feststellungen beim Ortstermin ein schriftliches Gutachten erarbeiten. Eindeutige und klare Formulierungen wählen, notwendige Fachbegriffe erläutern. Gutachten stets so abfassen, dass sie auch für handwerkliche Laien verständlich und gedanklich nachvollziehbar sind. | ◯ |
| 13. | Falls Prozessparteien beim Ortstermin zum Vergleich bereit sind, dies mit Fingerspitzengefühl fördern und dem Gericht mitteilen. Festgestellte Mängel dennoch schriftlich festhalten. | ◯ |
| 14. | Für das Gutachten keinen Firmenbriefbogen verwenden, sondern neutrales, weisses Papier. | ◯ |

| Aufgabe | | erledigt |
|---|---|---|
| 15. | Gutachten in geforderter Zahl an Exemplaren beim Gericht einreichen. | ◯ |
| 16. | Im Kopf des Gutachtens sollten angegeben werden „von der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade öffentlich bestellte*r und vereidigte*r Sachverständige*r für das (Angabe des Sachgebietes gem. Bestellungsurkunde)“. | ◯ |
| 17. | Im Vorspann des Gutachtens Namen der streitenden Parteien, Gericht und Geschäftsnummer des Verfahrens angeben. | ◯ |
| 18. | Bei einem Ortstermin im Gutachten angeben, wer geladen wurde, wie lange die Ladungsfrist war, wer teilgenommen hat, wann der Ortstermin stattfand, wie lange dieser dauerte und gegebenenfalls wer den Ortstermin vorzeitig verließ. | ◯ |
| 19. | Darlegen, welche Vorarbeiten außer der Objektbesichtigung (Ortstermin) für das Gutachten erforderlich waren, welche Unterlagen (z. B. handwerkliche Fachregeln, DIN-Normen, sonsti- ge technische Vorschriften, Produktinformationen und Einbauanleitungen von Herstellern) benutzt wurden. | ◯ |
| 20. | Im Gutachten ggf. auch mitteilen, ob Hilfskräfte für im Einsatz waren bzw. ob labortechnische Untersuchungsergebnisse zugrunde gelegt wurden. | ◯ |
| 21. | Bei Gutachterauftrag mit mehreren Punkten: Diese Gliederung dem Gutachten zugrunde legen und jede einzelne Beweisfrage für sich abgeschlossen behandeln. | ◯ |
| 22. | Feststellungen aus der Gutachtertätigkeit, d. h. im Allgemeinen die festgestellten Mängel („Ist-Zustand“), einzeln auflisten und beschreiben. | ◯ |
| 23. | Überlegungen/Einschätzungen bei der Wertung („Soll-Zustand“) der festgestellten Mängel so darlegen, dass sie für Außenstehende nachvollziehbar sind. | ◯ |
| 24. | Falls Korrekturen bei Nachprüfung von Rechnungen und Preisen notwendig sind, die einzeln berichtigten Rechnungsposten (wie bei einem detaillierten Angebot) angeben. | ◯ |
| 25. | Im Gutachten keine Fragen behandeln, die im Beweisbeschluss nicht ausdrücklich gestellt sind. | ◯ |
| 26. | Nur handwerkliche Nachfragen, aber keine Rechtsfragen behandeln. | ◯ |
| 27. | Am Schluss des Gutachtens das Ergebnis in einem gesonderten Absatz kurz zusammenfassen. | ◯ |
| 28. | Oberster Grundsatz bei jeder Gutachtenerstellung: Unbedingte und absolute Objektivität und Neutralität! – Auf den Eid als Sachverständige nur Bezug nehmen, wenn dies vom Gericht aus- drücklich gefordert wird. Unterschrift und Sachverständigenstempel nicht vergessen! | ◯ |
| 29. | Gutachten mit Berichtsakte an das Gericht grundsätzlich per Einschreiben zurücksenden. Die nach einzelnen Kostenbeständen des JVEG aufgegliederte Kostenrechnung in zweifacher Ausfertigung beifügen (Vergütungsantrag). | ◯ |

# Muster: Vertrag für die Erstattung eines Privatgutachtens

1. Die*der von der Handwerkskammer ..... öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ..... (Auftragnehmer*in) wird hiermit der Auftrag zur Erstattung nachstehender Sachverständigenleistungen erteilt.

2. Auftraggeber*in ist (Name, Vorname, ggf. Firma u. Rechtsform, Anschrift, Telefon):
   .....
   .....

3. Die*der Sachverständige soll zu folgenden Fragen gutachtlich Stellung nehmen: .....
   .....

4. Die*der Auftraggeber*in ermächtigt die*den Sachverständige*n, Verbindung mit der Gegenseite aufzunehmen und diese insbesondere zum Ortstermin zu laden.

5. Der*dem Sachverständigen werden von der*dem Auftraggeber*in folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt (z. B. Rechnungen, Zeichnungen, Fotos, Urkunden, Schriftverkehr, Proben): .....

6. Das Gutachten wird für folgenden Zweck erstattet (z. B. Vorlage bei Versicherung, bei Gericht, bei Beleihungsinstitut, zur Geltendmachung von Ansprüchen bei Erbauseinandersetzung, gegenüber Mieter*in, Verkäufer*in oder Handwerker*in): .....

7. Das Gutachten soll zur Erreichung dieses Zweckes folgenden Personen/Stellen vorgelegt werden: .....
   .....

8. Das Gutachten der*des Sachverständigen ist bis zum ..... ./innerhalb von ..... Tagen, Wochen, Monaten zu erbringen und ist der*dem Auftraggeber*in auf dem Postweg zuzustellen. Die*der Auftraggeber*in erhält unterschriebene Ausfertigung(en) des Gutachtens.

9. Als Vergütung für die Leistung der*des Sachverständigen wird ein Stundensatz von Euro ...../Std. berechnet. Nach vorläufiger Abschätzung werden für das Gutachten mindestens ..... Std. benötigt.

10. Bedarf es nach der Erfahrung der*des Sachverständigen der Zuziehung einer Hilfskraft, so beträgt deren Stundensatz ..... Euro.

11. Es wird ein Vorschuss von ..... Euro vereinbart. Die restliche Vergütung wird mit Abnahme des Gutachtens, spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gutachtens bei der*dem Auftraggeber*in fällig.

12. Nebenkosten und Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten. Dabei gelten folgende Sätze:
    Pro gefahrene Km mit Pkw ..... Euro
    Fotos werden mit ..... Euro pro Original und mit ..... Euro pro Abzug berechnet.
    Telefon-, Fotokopie- und Portokosten sowie Parkgebühren werden gegen Nachweis gesondert berechnet.
    Zu allen Kosten kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

13. Muss die*der Sachverständige nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages für einen Schaden aufkommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist die Haftung, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt werden, beschränkt. Die Haftung besteht in diesen Fällen nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Unabhängig von einem Verschulden der*des Sachverständigen bleibt eine etwaige Haftung der*des Sachverständigen bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffenheitsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

..... .....
Ort, Datum Unterschrift Auftraggeber*in

# Muster: Schiedsgutachten-Vereinbarung

Zwischen den folgenden Parteien,

……..

……..

(Name und Anschrift der*des Kundin*Kunden/Auftraggeberin*Auftraggebers)

und

……..

……..

(Name und Anschrift der*des Auftragnehmerin*Auftragnehmers/Handwerksbetriebes)

sollen die unter Ziffer 2. dargestellten Fachfragen verbindlich geklärt werden. Hierzu schließen die Parteien folgende Schiedsgutachten-Vereinbarung:

Die Parteien sind sich einig, dass neben dieser Schiedsgutachtenvereinbarung ein gesonderter Schiedsgutachter*innenvertrag mit einer*einem von den Parteien zu beauftragenden Sachverständigen zu schließen ist.

1. Darstellung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses (Grundvertrag):

   ……

   ……

   ……

   ……

   ……

   ……

   ……

2. Festlegung der schiedsgutachterlich zu behandelnden Fragestellungen

   Durch das Schiedsgutachten sollen die folgenden Fachfragen verbindlich geklärt werden:

   ……

   ……

   ……

   ……

   ……

   ……

   ……

…… . ……

Ort, Datum — Unterschrift Kundin*Kunde/Auftraggeber*in

…… . ……

Ort, Datum — Unterschrift Handwerksbetrieb/Auftragnehmer*in

# Muster: Schiedsgutachter-Vertrag

Zwischen der*dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das

.....-handwerk

.....

.....

(Name und Anschrift der*des Sachverständigen) – Schiedsgutachter*in –

und

.....

.....

(Name und Anschrift der*des Handwerkerin*Handwerkers)

.....

.....

(Name und Anschrift der*des Kundin*Kunden) – Auftraggeber*in –

wird der folgende Schiedsgutachter*innen-Vertrag geschlossen:

1. Die Auftraggeber*innen beauftragen die*den Schiedsgutachter*in mit der Begutachtung der nachstehend näher bezeichneten Fragen/Arbeiten/Preise:
   .....
   .....
   .....
   .....
   .....
   .....
   .....
   .....
   .....
2. Die*der Schiedsgutachter*in äußert sich zu den oben genannten Fragen/Arbeiten/Preise und klärt diese nach bestem Wissen und Gewissen. Die Auftraggeber*innen erkennen ihre*seine Feststellungen als für sich verbindlich an.
3. Die Auftraggeber*innen stellen der*dem Schiedsgutachter*in bis zum ..... die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Insbesondere ermöglichen sie ihm den Zugang zum Objekt des Schiedsgutachtens.
4. Die*der Schiedsgutachter*in lädt die Auftraggeber*innen zu einer Ortsbesichtigung und zu einem gesonderten Erörterungstermin nach Abschluss der Sachverhaltsfeststellungen und Auswertung der Unterlagen ein. Das schriftlich ausgearbeitete Schiedsgutachten übersendet die*der Schiedsgutachter*in bis spätestens ..... an die Auftraggeber*innen.
5. Der Vertrag ist bis zur Vorlage des fertigen Schiedsgutachtens unkündbar.
6. Der*dem Schiedsgutachter*in wird eine Bearbeitungszeit von .....Wochen eingeräumt, gerechnet vom unten angegebenen Datum an. Sie ist auf Wunsch der*des Schiedsgutachterin*Schiedsgutachters um eine angemessene Nachfrist, die nicht unter 15 Arbeitstagen bemessen sein darf, zu verlängern.

7. Die*der Schiedsgutachter*in versichert, dass ihr*ihm keine Umstände bekannt sind, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen und ihre*seine Unabhängigkeit im Verhältnis zu den Auftraggeber*innen in Zweifel stellen könnten.

8. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Schiedsgutachter*innenvertrag der Rechtsweg in der Weise ausgeschlossen wird, dass ein später in der gleichen Sache angerufenes Gericht an die durch das Schiedsgutachten getroffenen Feststellungen gebunden ist. Die Bindungswirkung entfällt nur, soweit das Schiedsgutachten offenbar unrichtig oder offenbar unbillig ist.

9. Für ihre*seine Tätigkeit erhält die*der Schiedsgutachter*in gem. § 9 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) für jede Stunde der erforderlichen Zeit folgende Entschädigung (einschließlich Zeitaufwand für die notwendigen Fahrten, Akten- und Unterlagenstudium und Ausarbeitung des Schiedsgutachtens):

   ..... Euro zzgl. MwSt.
   in Worten: ..... Euro zzgl. MwSt.

   Hinzu kommen weitere Kosten und Gebühren nach Maßgabe dieses Gesetzes in der jeweils neuesten Fassung. Deren entsprechende Anwendung mit der Abweichung als vereinbart gilt, dass die Fahrtkosten der*des Schiedsgutachterin*Schiedsgutachters € 0,30 pro Kilometer betragen. Die gemachten Angaben stellen nur eine voraussichtliche Schätzung des Zeitaufwandes und der Kosten des Schiedsgutachtens dar.

10. Von den Auftraggeber*innen ist hierauf ein Kostenvorschuss innerhalb einer Woche zu entrichten.
    ..... Euro
    in Worten: ..... Euro
    auf das Konto (IBAN): .....
    Kreditinstitut: .....

11. Beide Auftraggeber*innen haften als Gesamtschuldner*in. Über die Verteilung der Kosten des Schiedsgutachtens im Innenverhältnis die*der Auftraggeber*in entscheidet die*der Schiedsgutachter*in. Sie*er orientiert sich dabei an dem letzten Verhandlungsstand der Auftraggeber*innen vom ..... .im Abgleich mit dem Ergebnis des Schiedsgutachtens.

12. Die*der Schiedsgutachter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei wesentlichen Vertragspflichten auch auf sonstiger schuldhafter Verletzung durch sie*ihn selbst oder ihre*seine Erfüllungsgehilfen beruhen: Das gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss nach §§ 280, 311 Abs. 2 BGB.

13. Für Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher vorvertraglicher- oder Vertragspflichten beruhen, ist die Haftung für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen; im Übrigen ist sie der Höhe nach auf den vertragstypischen Schaden (auch Drittschaden) begrenzt. Von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen bleibt unberührt die Haftung der*des Schiedsgutachterin* Schiedsgutachters und ihrer*seiner Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14. Unbeschadet einer Kündigung aus wichtigem Grund kann die*der Schiedsgutachter*in diesen Vertrag ohne Frist kündigen, wenn die Auftraggeber*innen die in Ziffer 3 genannten Unterlagen nicht fristgerecht zur Verfügung stellen oder die in Ziffer 10 genannten Vorschüsse nicht termingerecht gezahlt werden.

| | |
|---|---|
| ..... | ..... |
| Ort, Datum | Unterschrift Schiedsgutachter*in |
| ..... | ..... |
| Unterschrift Handwerker*in | Unterschrift Kund*in |

Wir freuen uns auf Ihre Fragen

Handwerkskammer
Braunschweig-Lüneburg-Stade

Frank Twele
Burgplatz 2 + 2 a
38100 Braunschweig
Telefon 0531 1201-200
Fax 0531 1201-202
twele@hwk-bls.de

Sören Janke
Friedenstraße 6
21335 Lüneburg
Telefon 04131 712-136
Fax 04131 712-213
janke@hwk-bls.de

www.hwk-bls.de

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des
Westdeutschen Handwerkstages (WHKT)
Sternwartstr. 27 - 29 • 40223 Düsseldorf
www.handwerk-nrw.de

und der

Landes-Gewerbeförderungsstelle des
nordrhein-westfälischen Handwerks e. V. (LGH)
Auf'm Tetelberg 7 • 40221 Düsseldorf
www.lgh.de

Stand: 21.05.2021

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.